

**Verordnung**  
**der Bundesregierung**

**Aufhebbare Vierundvierzigste Verordnung**  
**zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

**A. Zielsetzung**

Im Einfuhrbereich Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung an europäisches Gemeinschaftsrecht sowie Ergänzung der Vorschriften zum vereinfachten Verfahren.

Im Bereich der Seeschifffahrt Aufhebung einer Beschränkung gegenüber Brasilien.

**B. Lösung**

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

**C. Alternative**

keine

**D. Kosten**

keine

## Vierundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3 sowie den §§ 5 und 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 durch § 40 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

### Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1973 (BGBl. I S. 1069), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Juni 1979 (BGBl. I S. 708), wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. ein Ursprungszeugnis, wenn die Waren in Spalte 5 der Einfuhrliste

a) mit „U“ gekennzeichnet sind oder

b) mit „UE“ gekennzeichnet sind und Ursprungsland Ägypten, Hongkong, Macau, Sri Lanka oder Thailand ist,

oder

eine Ursprungserklärung, wenn die Waren, ausgenommen die Fälle von Buchstabe b, in Spalte 5 der Einfuhrliste mit „UE“ gekennzeichnet sind,“.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nummer 1 kann die Zollstelle verlangen, daß die Einfuhrabfertigung

1. bei Sammelzollanmeldung mit der Abgabe der Einzelanmeldung,

2. bei Zollbehandlung ohne Abfertigung nach Gestellung mit der Abgabe der Einfuhranzeige,

3. bei Zollbehandlung ohne Abfertigung mit Gestellungsbefreiung unverzüglich nach Übernahme der Waren

zu beantragen ist, wenn dies zur Sicherung der einfuhrrechtlichen Belange erforderlich ist.“

2. In der Länderliste F 1 (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) wird hinter dem Wort „Albanien“ das Wort „Brasilien“ eingefügt.

### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 651 09 — Au 64/79 — vom 28. Dezember 1979.

Verkündet am 28. Dezember 1979 im Bundesgesetzbl. I S. 2346.

Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.

## Begründung

### I. Allgemeines

Die Vierundvierzigste Änderungsverordnung ergänzt die Vorschriften des Verfahrens bei der Einfuhrabfertigung. Die Verordnung hebt außerdem eine Beschränkung in der Seeschifffahrt gegenüber der Republik Brasilien auf.

### II. Im einzelnen

#### Artikel 1

##### Nummer 1

Mit Verordnung vom 21. Dezember 1978 Nr. 3059/78 (ABl. EG Nr. L 365 S. 1) haben die Europäischen Gemeinschaften die Verwendung einer Ursprungserklärung zum Nachweis des Ursprungs für die fünf genannten Länder ausgeschlossen. Die hier vorgenommene Änderung der Nummer 2 des § 27 Abs. 2 führt die Verordnung aus.

Durch den neuen Satz 2 in § 27 Abs. 3 wird die Ermächtigung der Zolldienststellen geschaffen, die Vorlage zusätzlicher Einfuhrdokumente zu verlangen.

In den letzten Monaten sind eine Reihe von Einfuhrsendungen mit gefälschten oder nicht der Verordnung Nr. 3059/78/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 (ABl. EG Nr. L 365 S. 1) entsprechenden Ursprungszeugnissen in den freien Verkehr gelangt. Derartige Ursprungszeugnisse sind vor allem bei Einfuhren im Rahmen von Sammelzollverfahren (Sammelzollanmeldung und Zollbehandlung ohne Abfertigung) aufgetaucht. Bei diesen Verfahren müssen die zur Einfuhrabfertigung erforderlichen Unterlagen zur Zeit erst nach dem Übergang der Waren in den freien Verkehr oder einen besonderen Zollverkehr vorgelegt werden. Selbst wenn in

solchen Fällen erkannt wird, daß das Ursprungszeugnis nicht ordnungsgemäß ausgestellt ist, kann der Übergang der Waren in den freien Verkehr nicht mehr rückgängig gemacht werden. Die Zollstellen sollen daher ermächtigt werden, in Einzelfällen zu verlangen, daß die Einfuhrabfertigung für Waren, die im Rahmen von Sammelzollverfahren eingeführt werden, bereits beim Übergang in den freien Verkehr oder einen besonderen Zollverkehr zu beantragen ist. Damit soll vor allem einem Unterlaufen der Selbstbeschränkungsabkommen vorgebeugt werden, die die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft im Rahmen des Welttextilabkommens mit verschiedenen Lieferländern abgeschlossen hat.

##### Nummer 2

Durch die Aufnahme Brasiliens in die Länderliste F 1 (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) werden die bisherigen gegenüber diesem Land bestehenden Beschränkungen in der Seeschifffahrt (vgl. § 44 Abs. 2, § 46 Abs. 1 AWW) aufgehoben. Die Aufhebung ist durch den Abschluß des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien über den Seeverkehr nebst Zusatzprotokoll (4. April 1979) möglich geworden. Nachdem die Republik Brasilien die im Zusatzprotokoll vereinbarten Vorteile der deutschen Seeschifffahrt abredgemäß zukommen läßt, kann die Bundesrepublik Deutschland ihrerseits die bisherigen Beschränkungen aufheben.

#### Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

#### Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

